



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 01/2021 vom 04.01.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
UVP-Vorprüfung Klare - Aktenzeichen: 63 DH 02804/2020/71 -	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Flecken Bruchhausen-Vilsen.....	2
Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ des Fleckens Bruchhausen-Vilsen	2
Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Kirchdorf	3
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 45 „Kirchweg“ der Gemeinde Kirchdorf.....	3
C Bekanntmachungen anderer Stellen.....	5
Kirchenamt Sulingen	5
2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf	5
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf.....	6
1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe Burlage und Düversbruch der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Burlage in 49448 Burlage, Landkreis Diepholz.....	7
Wasserversorgung SULINGER LAND.....	9
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung).....	9
4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (zentrale Schmutzwasserabgabensatzung).....	9
5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung) ...	10

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Klare - Aktenzeichen: 63 DH 02804/2020/71 -

Herr Cord Klare, Zur Wassermühle 18, 27249 Mellinghausen, hat die Errichtung eines Wirtschaftsdüngerlagers mit einfacher Abdeckung zur Lagerung von Gülle und Gärresten nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Mellinghausen
Flur	14
Flurstück	23/1

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die in Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Gebiete ergibt sich aufgrund der Planung keine Betroffenheit.

Besondere örtliche Gegebenheiten, die eine weiterführende Prüfung erfordern, liegen somit nicht vor.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fenker

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Flecken Bruchhausen-Vilsen

Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ des Fleckens Bruchhausen-Vilsen

Der Rat der Fleckens Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2020 folgendes beschlossen:

„Es wird die Richtigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt.

Der Betriebsleitung wird Entlastung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ im Wirtschaftsjahr 2019 erteilt.

Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von 105.337,06 € teilt sich wie folgt auf und wird wie folgt behandelt:

Bereich Markt – Gewinn in Höhe von 24.363,35 €:

- Ein Betrag von 7.900,00 € wird als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt des Fleckens Bruchhausen-Vilsen abgeführt.
- Ein Betrag von 16.463,35 € wird als Gewinn für 2019 (Bereich Markt) der Rücklage zugeführt.

Bereich Tourismus – Verlust in Höhe von 129.700,41 €:

- Der Verlust im Bereich Tourismus in Höhe von 129.700,41 € wurde bereits durch Zahlung in Form der geplanten Verlustabdeckung ausgeglichen. Der zu viel gezahlte Betrag als Verlustabdeckung wird mit dem Folgejahr verrechnet bzw. dem Haushalt des Fleckens Bruchhausen-Vilsen erstattet.

Der Bestätigungsvermerk des Steuerberatungsbüros Schröder & Partner zum Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ des Fleckens Bruchhausen-Vilsen lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Ergänzende Feststellungen zum Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ des Fleckens Bruchhausen-Vilsen sowie zum Prüfungsbericht des Steuerberatungsbüros Schröder & Partner werden seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz nicht getroffen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. § 36 der Eigenbetriebsverordnung zur Einsichtnahme in der Zeit vom 11. Januar 2021 bis zum 19. Januar 2021 während der Büroöffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, Zimmer 218, öffentlich aus. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 04252/391 218 wird gebeten.

Bruchhausen-Vilsen, 10. Dezember 2020

**Ralf Rohlfing
Betriebsleiter**

**Samtgemeinde Kirchdorf
- Gemeinde Kirchdorf**

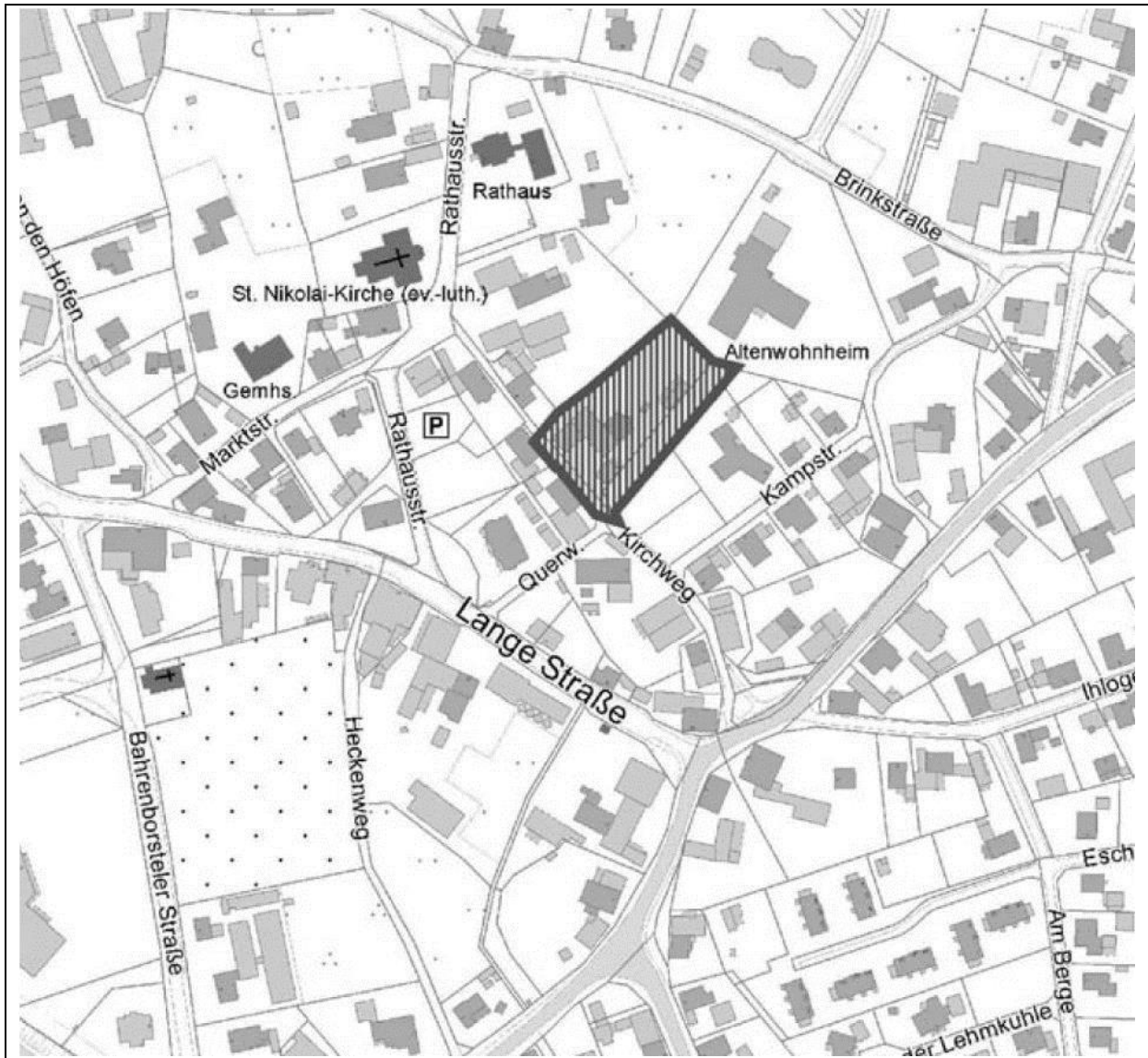
**Öffentliche Bekanntmachung
- Bebauungsplan Nr. 45 „Kirchweg“
der Gemeinde Kirchdorf**

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 27.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 45 „Kirchweg“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Lage des Geltungsbereiches:

Der ca. 0,43 ha große Geltungsbereich liegt im Siedlungsgebiet der Gemeinde Kirchdorf zwischen der „Brinkstraße“ und dem „Kirchweg“ und umfasst die Flurstücke 8 sowie 9/4 der Flur 18 der Gemarkung Kirchdorf.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Satzung in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter www.kirchdorf.de sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 15.12.2020
Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister
Könemann

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 37 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 12. November 2020 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung vom 11. August 2016 mit ihrer 1. Änderung vom 08. November 2018 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf wird wie folgt angepasst:

- 1.) Der mit der 1. Änderung der Friedhofsordnung eingefügte § 24 a (Baum-Reihengrabstätte für Urnen) wird wie folgt verändert:

§ 24 a Waldgrabstätten für Urnen

(1) Waldgrabstätten für Urnen sind unter Bäumen liegende Grabstätten, die nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet werden. Einem Baum sind mehrere Urnen zugeordnet.

(2) Die Grabstätten werden anlässlich einer Beisetzung einer Asche mit einer oder zwei Grabstellen der Reihe nach vergeben. Bei einer zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) An Waldgrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte –gleich welcher Art– verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung zentral an der Grabstätte angebracht.

(5) Waldgrabstätten für Urnen werden naturnah von der Friedhofsverwaltung gestaltet. Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit sich nicht etwas anderes aus der Friedhofsordnung ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Waldgrabstätten für Urnen.

§ 2

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barnstorf, den 13. November 2020
Der Kirchenvorstand
Gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1, Nummer 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 2. Dezember 2020
Kirchenamt in Sulingen
Gez. Unterschrift Bevollmächtigter, Siegel

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 37 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 12. November 2020 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung vom 11. August 2016 mit ihrer 1. Änderung vom 08. November 2018 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf wird wie folgt geändert:

(1) Der § 6 Abschnitt I Nr. 7 (Baumreihengrabstätte für Urnen) erhält folgende Fassung:

7. Waldgrabstätten für Urnen

- a) für 30 Jahre je Grabstelle inkl. Pflege 1.350,00 €
- b) für 30 Jahre je Doppelgrabstelle inkl. Pflege 2.700,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelgrabstelle 90,00 €

§ 2

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barnstorf, den 13. November 2020
Der Kirchenvorstand
Gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1, Nummer 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 2. Dezember 2020
Kirchenamt in Sulingen
Gez. Unterschrift Bevollmächtigter, Siegel

1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe Burlage und Düversbruch der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Burlage in 49448 Burlage, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Burlage am 15. September 2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für die Friedhöfe Burlage und Düversbruch der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burlage vom 14. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

d) Pflegefreie Reihengrabstätten für Urnen (§ 16)

In § 15 werden die Absätze 1 bis 5 wie folgt geändert:

- (1) Für Urnen stehen Einzel- und Doppelgrabstätten in gesondert ausgewiesenen Urnengemeinschaftsanlagen zur Verfügung.
- (2) Einzelgrabstätten für Urnen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes von Einzelgrabstätten für Urnen ist ausgeschlossen.
- (3) Doppelgrabstätten für Urnen werden anlässlich einer Beisetzung oder bereits im Voraus mit zwei Grabstellen vergeben. Das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (4) Bei einer Beisetzung in einer Doppelgrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen ist das Nutzungsrecht an die Ruhefrist anzupassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhefrist an einer Doppelgrabstätte für Urnen nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 verlängert werden. Die Gebühren der Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (5) An Einzel- oder Doppelgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte oder an einem gemeinschaftlichen Grabmal angebracht.

§ 16 erhält folgende Fassung:

Pflegefreie Reihengrabstätten für Urnen

- (1) Pflegefreie Reihengrabstätten für Urnen sind in einer gesondert gekennzeichneten Fläche eingebettete Grabstellen für Urnen, die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer pflegefreien Reihengrabstätte für Urnen darf nur eine Asche beigesetzt werden. Pflegefreie Reihengrabstätten für Urnen stehen nur auf dem Friedhof in Burlage zur Verfügung.

(2) Die pflegefreien Reihengrabstätten für Urnen sind vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einer bruchsicheren Grabplatte aus Stein, auf der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen stehen, zu versehen. Die Grabplatte muss durch den Nutzungsberechtigten oberflächenbündig in die Fläche eingelassen werden, dass eine Bearbeitung der Oberfläche ungehindert möglich ist.

Die Grabplatte ist in der Abmessung von 30 * 30 cm in geschliffenem Stein zu halten. Die Grabplatte ist innerhalb der geltenden Fristen zur Gestaltung von Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten einzulassen. Die Prüfung der Errichtung und Gestaltung der Grabplatten ist mit der Nutzungsgebühr abgedeckt. Ein weiteres Gestaltungsrecht wird an pflegefreien Reihengrabstätten nicht verliehen. Auf einer von der Friedhofsverwaltung entsprechend gekennzeichneten Fläche können Blumengebinde, Kränze etc. abgelegt werden. Auf der Beisetzungsfläche ist dies ausdrücklich nicht gestattet.

(3) Die laufende Pflege der Fläche für pflegefreie Reihengrabstätten für Urnen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

In § 17 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt geändert:

(1) Auf dem Friedhof Burlage stehen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlage Einzel- und Doppelgrabstätten für Särge zur Verfügung.

(2) Einzelgrabstätten für Särge werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung eines Sarges vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes von Einzelgrabstätten für Särge ist ausgeschlossen.

(3) Doppelgrabstätten für Särge werden anlässlich einer Beisetzung oder bereits im Voraus mit zwei Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Anstelle eines Sarges kann je Grabstelle auch eine Urne beigesetzt werden.

(4) Bei einer Beisetzung in einer Doppelgrabstätte für Särge ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhefrist an einer Doppelgrabstätte für Särge nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 verlängert werden. Die Gebühren der Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burlage , den 15. September 2020

Der Kirchenvorstand

Dr. Henseleit

Vorsitzender

(L.S.)

Bettina Burkhardt

Kirchenvorsteher*in

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 10. Dezember 2020

KIRCHENAMT IN SULINGEN

van Veldhuizen

(Bevollmächtigter)

(L.S.)

Wasserversorgung SULINGER LAND

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 96 und 97 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Schmutzwassergebühr beträgt
- | | |
|--|-------------|
| - für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben | 21,51 €/cbm |
| - für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen | 31,42 €/cbm |

§ 2 Abs. 5 wird neu eingefügt:

- (5) Für spontane, dringende Leerungen außerhalb der gesetzten Abfuhrtage wird eine Pauschale von 250,00 € zusätzlich zu den unter Absatz (2) genannten Gebühren erhoben.

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten am 01.01.2021 in Kraft.

Sulingen, 16. Dezember 2020

Reinhard Meyer, Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (zentrale Schmutzwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 25888), und der §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser 3,14 €.

Artikel II:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sulingen, 16. Dezember 2020

Reinhard Meyer, Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1,2,5,6. 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für die entnommene Wassermenge je vollen m³ Wasser 1,11 EUR netto, zzgl. 7 % USt, 0,08 EUR, insgesamt 1,19 EUR brutto.

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten am 01.01.2021 in Kraft.

Sulingen, 16. Dezember 2020

Reinhard Meyer, Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer